

SATZUNG

vom

über die Merkmale der nachmaligen Herstellung der „Tholerbitze“ in
Niederkassel-Mondorf

Aufgrund des § 132 BauGB vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2243) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666-SGV NW S. 2023), und § 3 VII über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Niederkassel vom 15.10.1981 in der heute geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung wird die Tholerbitze in Niederkassel-Mondorf durch die Herstellung einer Mischfläche in anderer Form nachmalig hergestellt.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Mischverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg) wird pauschaliert und auf 65 v.H. festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 4

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen der Stadt Niederkassel vom 15.10.1981 in der heute geltenden Fassung soweit sie durch diese Satzung nicht geändert werden.